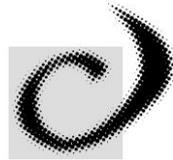


Amtliche Bekanntmachungen  
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main



Veröffentlichungsnummer: 36/2015

In Kraft getreten am: 19.05.2015



Hochschule für Musik  
und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main**

**Elfte Änderung der  
Aufnahmeprüfungsordnung  
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main  
vom 5. Dezember 2005,  
zuletzt geändert durch den 10. Änderungsbeschluss  
vom 26.01.2015**

11. Änderungssatzung vom 27.04.2015

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat am 27. April 2015 gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), nachfolgende Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 05.12.2005 (StAnz. S. 942) beschlossen.

## Artikel 1

Der § 57 Abs. 6 a) der Aufnahmeprüfungsordnung wird betreffend die Fachgruppe B (Gesang) wie folgt neu gefasst:

### **„§ 57 Konzertexamen Abs. 6 a) Prüfungsstoff**

[...]

Fachgruppe B  
Gesang:

Schwerpunkt Oper:

- Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 60 Minuten Länge aus überwiegend Opernarien und -Szenen, aber auch Oratorien- und Konzertrepertoire/Lied.
- Das Repertoire muss mindestens 3 Zeitepochen umfassen, darunter mindestens eine Komposition nach 1970 oder aus der zweiten Wiener Schule.
- Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden.
- Das Oratorienrepertoire kann mit Noten, das übrige Programm muss auswendig vorgetragen werden.

Schwerpunkt Lied/Oratorium:

- Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 60 Minuten. Das Repertoire soll überwiegend aus den Bereichen Oratorium und Lied gewählt werden und sollte in der Gewichtung ca. 1/3 Oratorium und 2/3 Lied enthalten. Das Repertoire kann auch max. zwei Arien aus dem Opernrepertoire enthalten.
- Die vorgelegten Werke müssen mindestens 3 Zeitepochen umfassen, darunter mindestens eine Komposition nach 1970 oder aus der zweiten Wiener Schule sowie ein oder mehrere Werke von J.S. Bach, W.A. Mozart oder J. Haydn.
- Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden.
- Alle Lieder und Opernarien sind auswendig vorzutragen.

[...]“

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 2015

gez.

Thomas Rietschel

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main